

# RS Vwgh 1998/5/14 96/12/0054

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1998

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §121 Abs1 Z1 idF 1994/550 impl;

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Einem Beamten, der, wenngleich formell einen Abteilungsleiter unterstellt, das ihm übertragene Referat in einer Weise leitet, die an Selbständigkeit der Tätigkeit eines Abteilungsleiters nahe kommt, kann eine Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 3 GehG gebühren (Hinweis E 9.4.1984, 83/12/0010 ua; hier mangelt es an den anspruchsbegründenden Feststellungen, ob der Beamte alle dienstrechtlichen und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Auslandslehrer, demnach nicht nur Routinefälle, weitestgehend selbständig bearbeitet).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120054.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)